

Familienkasse

Antrag auf Stundung nach § 222 AO oder § 76 Abs. 2 SGB IV

Antragsteller:

Name	Adresse	Telefonnummer
IBAN	Kontoinhaber	Vertragsgegenstandsnummer (=Verwendungszweck im Bescheid)

Ich beantrage eine

Stundung **mit** Teilzahlungen in Höhe von Euro.

Stundung der Zahlungsfälligkeit **ohne** Teilzahlungen

bis zum

Zur Prüfung der Voraussetzungen einer Stundung sind folgende Unterlagen beigefügt:

Fragebogen zur Ergänzung des Stundungs- und Erlassantrages

Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung der letzten drei Monate oder einen aktuellen

Leistungsbescheid

Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres

Kopie des Mietvertrages

Bescheinigung der Hausbank über die Ausschöpfung der Kreditmöglichkeiten

Optional: SEPA- Lastschriftmandat zur Einziehung von vereinbarten Teilzahlungen

Das Hinweisblatt habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweisblatt

Hinweise zur Stundung:

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, nach welchem Recht Kindergeld / Kinderzuschlag gezahlt wird. Diese Information entnehmen Sie dem Bescheid, welcher die Rückforderung des Kindergeldes oder des Kinderzuschlages enthält. Dort ist auch im Betreff angegeben, ob es sich um eine Entscheidung nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz handelt.

Vorbehaltlich der Entscheidung über den Stundungsantrag kann die angebotene Rate bereits überwiesen werden, da jede getätigte Zahlung dem offenen Rückforderungsbetrag gutgeschrieben wird und Säumniszuschläge reduziert.

Eine gewährte Stundung würde bewirken, dass von der Beitreibung der Rückforderung vorübergehend (für die Dauer der Stundung) abgesehen wird.

Forderung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG):

Grundsätzlich ist eine Steuerschuld bei Fälligkeit in einer Summe zu zahlen. Eine Ratenzahlung ist im steuerlichen Kindergeld außerhalb des Vollstreckungs- und Strafverfahrens nicht vorgesehen. Die Forderung kann unter speziellen Voraussetzungen gestundet werden. Eine beantragte Stundung unterliegt den Regelungen der Abgabenordnung. Sie kann nur bewilligt werden, wenn eine erhebliche Härte vorliegt und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die mit jeder Einziehung von Forderungen verbundene Härte ist dabei keine erhebliche Härte im Sinne der Abgabenordnung.

Zur Tilgung der Forderung ist die Aufnahme eines Kredites zumutbar. Entsprechende Bemühungen sind nachzuweisen. Ggf. ist eine Bescheinigung der Hausbank vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Dispositionskredit des Girokontos ausgeschöpft ist und kein weiterer Kredit gewährt wird.

Für die Dauer der Stundung werden grundsätzlich Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat erhoben. Bis zur Gewährung der Stundung fallen weiterhin Säumniszuschläge an.

Sofern sich Auf- bzw. Verrechnungsmöglichkeiten nach § 226 AO i.V.m. § 75 EStG ergeben, werden diese unabhängig von einem Tilgungsplan wahrgenommen. Die Familienkasse erlässt in diesem Fall einen gesonderten Bescheid.

Die verbleibende Restforderung bleibt im Fall der Auf- bzw. Verrechnung weiter fällig.

Rechtsgrundlage/ Gesetzestext:

§ 222 Stundung Abgabenordnung

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat. Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.

Forderung nach dem Bundeskindergeldgesetz:

Grundsätzlich ist die Forderung in einer Summe bis zur Fälligkeit zu zahlen. Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird.

Die Forderung kann unter speziellen Voraussetzungen gestundet werden. Eine Stundung kann nur bewilligt werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Bei einer Stundung können auch Teilzahlungen (Ratenzahlungen) festgelegt werden.

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruches hinausgeschoben wird. Für die Dauer der Stundung werden grundsätzlich Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.

Sofern sich Auf- bzw. Verrechnungsmöglichkeiten nach §§ 51, 52 SGB I i.V.m. § 43 SGB II ergeben, werden diese unabhängig von einem Tilgungsplan wahrgenommen. Der auf- bzw. verrechnende Leistungsträger erlässt in diesem Fall einen gesonderten Bescheid.

Die verbleibende Forderung bleibt im Fall der Auf- bzw. Verrechnung weiter fällig und durchsetzbar.

Rechtsgrundlage/ Gesetzestext:

§ 76 Abs. 2 SGB IV

Der Versicherungsträger darf Ansprüche nur stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Hinweise zum Datenschutz:

Bitte seien Sie sich bewusst, dass die Versendung persönlicher Daten in einer nicht verschlüsselten E-Mail an die Familienkasse ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die übermittelten Daten bedeutet. Offen versendete Daten sind auf diesem Kommunikationsweg nicht vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Die Familienkasse empfiehlt daher, persönliche Daten nur per normaler Post zu übermitteln. Eine Antwort der Familienkasse erfolgt unabhängig von dem von Ihnen gewählten Kommunikationsweg ausschließlich per Post. Aufgrund der Vorgaben des Datenschutzrechts kann die Familienkasse derzeit mit Ihnen nicht mit unverschlüsselter E-Mail in Kontakt treten.

Die Verarbeitung Ihrer Daten richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) sowie den Regelungen in Einkommensteuergesetz (EStG), Abgabenordnung (AO) bzw. in Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Grundlagen der Erhebung und des Zwecks der Verwendung Ihrer Daten durch die Familienkasse, zu Ihren Rechten bei der Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse sowie die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse.